

475 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftsgesetz geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll die Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes, die derzeit mit Ende 1970 befristet ist, bis zum 31. Dezember 1971 erstreckt werden. Damit soll auch im kommenden Jahr weiterhin eine Grundlage für zielführende Maßnahmen der Agrarpolitik, insbesonders im Bereich der Strukturpolitik gegeben sein. Weiters sollen die Ziele des Gesetzes den heutigen Gegebenheiten der Wirtschaftspolitik angepaßt und schließlich der durch § 7 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes eingerichteten Kommission auch beratende Funktion eingeräumt werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Dezember 1970

D e u t s c h  
Berichterstatter

Dr. I r o  
Obmann